

Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. September 2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 195) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 03. September 2009 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeines
	§ 1 Abgabenarten
	§ 2 Zonierungen
	§ 3 Abgabengegenstand
	§ 4 Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil
2. Abschnitt	Kurbeitrag
	§ 5 Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
	§ 6 Beitragshöhe
	§ 7 Beitragsrückzahlung
	§ 8 Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen
3. Abschnitt	Fremdenverkehrsbeitrag
	§ 9 Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
	§ 10 Beitragsmaßstab
	§ 11 Beitragsberechnung
4. Abschnitt	Mitwirkungspflichten
	§ 12 Anzeige- und Mitteilungspflichten
	§ 13 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber
5. Abschnitt	Abgabenfestsetzung
	§ 14 Erhebung
	§ 15 Fälligkeit der Abgaben
6. Abschnitt	Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten
	§ 16 Ordnungswidrigkeiten
	§ 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt**Allgemeines****§ 1****Abgabenarten**

Die Stadt Cuxhaven erhebt nach dieser Satzung folgende Tourismusbeiträge:

- Kurbeitrag gemäß § 10 NKAG
- Fremdenverkehrsbeitrag gemäß § 9 NKAG

Die Beiträge werden nebeneinander erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2**Zonierungen**

(1) Die Stadt Cuxhaven ist für ihre Kurteile Duhnen, Döse einschließlich Grimmerhörn bis zur Bernhardstraße als „Nordseeheilbad“ staatlich anerkannt. Für ihren Kurteil Sahlenburg ist die Stadt Cuxhaven als „Küstenbadeort“ und für ihren Kurteil Stickenbüttel als „Erholungsort“ staatlich anerkannt. Dieses Gebiet wird als - Zone 1 - festgesetzt.

(2) Für ihre Kurteile Altenbruch und Berensch-Arensch ist die Stadt Cuxhaven als „Küstenbadeort“ und für ihre Kurteile Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdingworth und Oxstedt als „Erholungsort“ staatlich anerkannt. Dieses Gebiet wird als - Zone 2 - festgesetzt.

(3) Nicht staatlich anerkannte Gebiete der Stadt Cuxhaven werden als übriges Stadtgebiet festgesetzt und der Zone 2 gleichgestellt.

(4) Die einzelnen Zonen ergeben sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Karte.

§ 3**Abgabengegenstand**

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven Kurbeiträge. Die Kurbeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Daneben können Gebühren erhoben werden.

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- Thalassozentrum ahoi! - Thalasso-Kurzentrum
- Thalassozentrum ahoi! - Erlebnisbad
- Waldfreibad Sahlenburg
- Kurpark
- Zoo im Kurpark
- Fort Kugelbake
- Strände und Einrichtungen
- Promenaden

(2) Ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Stadt Cuxhaven einen Fremdenverkehrsbeitrag.

§ 4

Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil

(1) Beitragsfähig für den Bereich des Kurbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 1, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der kurbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung der Inanspruchnahme der kurbeitragsfinanzierten Einrichtungen durch Einwohner der Stadt Cuxhaven mindestens zu 25 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 75 v.H. soll aus Kurbeiträgen gedeckt werden. Die Stadt Cuxhaven kann die einzelnen Kurbeiträge auch geringer festsetzen. In diesem Fall erhöht sich der kommunale Eigenanteil entsprechend.

(2) Beitragsfähig für den Bereich des Fremdenverkehrsbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 2, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Förderung des Fremdenverkehrs zu 25 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 75 v.H. wird aus Fremdenverkehrsbeiträgen gedeckt.

**2. Abschnitt
Kurbeitrag**

§ 5

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Beitragsschuldner sind alle Personen, die sich in dem in § 2 Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten werden. Gleiches gilt für Personen, die in der Stadt Cuxhaven außerhalb der staatlich anerkannten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen erfüllen den Beitragstatbestand unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurkarte nach § 6 Absatz 2 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber und Mitinhaber.

(3) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der Kurzone 1

während der Hauptsaison **2,50 €**

während der Nebensaison **1,50 €**

in der Kurzone 2

während der Hauptsaison	1,30 €
während der Nebensaison	0,80 €

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober, als Nebensaison gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres.

(2) Jeder Kurbeitragsschuldner ist berechtigt, diese Verpflichtung durch Erwerb einer Jahreskurkarte zu erfüllen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Für eine Jahreskurkarte ist das 30-Fache des jeweiligen Kurbeitrages während der Hauptsaison nach Absatz 1 zu entrichten. Jahreskurkarten werden durch die Stadt Cuxhaven ausgegeben; sie gelten immer für das gesamte Kalenderjahr, in welchem sie erworben werden.

§ 7

Beitragsrückzahlung

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 5 € je Erstattungsfall. Der Unterkunftsgeber hat die vorzeitige Abreise des Kurgastes auf der Kurkarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 8

Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen

(1) Vom Kurbeitrag befreit sind:

- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Personen, welche sich im Erhebungsgebiet aufhalten, dort aber keine Unterkunft nehmen.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegerkinder von Personen mit Hauptwohnsitz in Cuxhaven, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- Wehrpflichtige für die Dauer ihrer Stationierung und Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“).

(2) Teilbefreiungen erhalten:

- Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 % haben. Sie zahlen ganzjährig den Kurbeitrag für die Nebensaison.

(3) Personen, die von den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege verschickt werden, erhalten auf den Kurbeitrag nach § 6 Absatz 1 auf Antrag eine Ermäßigung von 25 vom Hundert, sofern die Dauer des Kuraufenthaltes mindestens 7 Tage beträgt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Kurbeginn nachzuweisen.

3. Abschnitt **Fremdenverkehrsbeitrag**

§ 9

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Beitragsschuldner sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragsschuld erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Unmittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 10

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Cuxhaven nach § 3 Absatz 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Vorvorjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Gab es in diesem Jahr keinen ganzjährigen Umsatz, so wird aus dem erzielten Umsatz nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochgerechnet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr ist aus dem Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochzurechnen.
- (4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 11

Beitragsberechnung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der maßgebende Umsatz (§ 10) mit dem Mindestgewinnsatz und dem Vorteilssatz gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.
- (2) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt.
- (3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 2 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in den Spalten 4 und 5 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt. Der Vorteilssatz ist unterteilt nach § 2 in Zone 1 und 2.
- (4) Der Beitragssatz beträgt **2,33 %**.

4. Abschnitt

Mitwirkungspflichten

§ 12

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Kurbeitragsschuldner haben innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den erhebungs- und abführungsverpflichteten Unterkunftgebern nach § 13 Absatz 1 die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 zu machen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.
- (2) Betreiber von Plätzen im Sinne von § 13 Absatz 1 c haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.
- (3) Jede nach § 9 fremdenverkehrsbeitragsrelevante Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben der Stadt Cuxhaven mitzuteilen und zu belegen (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters).
- (4) Werden nach Absatz 3 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 13

Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

(1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder unentgeltlich Wohnraum überlassen. Entsprechendes gilt für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese derartige Abwicklungen gewerbsmäßig betreiben.
- b) Eigentümer und Miteigentümer (auch Zweitwohnungs-, Stell- und Liegeplatzinhaber) oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohneinheiten, sofern sie die Wohneinheit Ehegatten, Familienangehörigen und Dritten zur Nutzung/Mitnutzung überlassen. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für den selben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- d) Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(2) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern. Der Mindestinhalt bestimmt sich nach dem von der Stadt Cuxhaven herausgegebenen Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Kurbeitrages“. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage gemäß Absatz 4 zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, dem Beitragsschuldner eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen. Sie sind verpflichtet dazu einheitliche Vordrucke, welche bei der Stadt Cuxhaven oder über die Internetseite der Stadt Cuxhaven bezogen werden können, zu verwenden.

(4) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten Kurkarten den Kurbeitrag zu errechnen, diese vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen.

(5) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen nach Absatz 2 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Stadt Cuxhaven. Weigert sich der Kurbeitragspflichtige den Kurbeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

(6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Cuxhaven ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(7) Die Stadt Cuxhaven kann mit einzelnen Unterkunftgebern abweichende Verfahren zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung des Kurbeitrages nach den Absätzen 2 - 4 vereinbaren.

6. Abschnitt

Abgabefestsetzung

§ 14

Erhebung

(1) Der Kurbeitrag wird je Übernachtung durch die Unterkunftgeber oder die Stadt Cuxhaven erhoben.

(2) Der Jahreskurbeitrag wird von der Stadt Cuxhaven durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen. Soweit der Jahreskurbeitrag noch nicht fällig ist, gilt die ausgegebene Jahreskurkarte als vorläufig ausgegeben.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird durch die Stadt Cuxhaven für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 und § 10 vorliegen.

§ 15

Fälligkeit der Abgaben

1) Der Kurbeitrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig. Für nichtgeplante Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Die Kurbeitragsschuld gemäß § 5 Absatz 2 u. 3 wird mit Abschluss des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses; spätestens mit dem Tage der erstmaligen Nutzung fällig.

(2) Der Jahreskurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

7. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 12 Absatz 1 nicht fristgerecht nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den abführungsverpflichteten Unterkunftgebern die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 macht und durch amtliche Ausweispapiere belegt.
- b) entgegen § 12 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der Stadt Cuxhaven je-

derzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.

- c) entgegen § 13 Absatz 2 das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell und kontrollfähig oder unrichtig führt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 7 vereinbart ist oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- d) entgegen § 13 Absatz 3 nicht den Kurbeitragsschuldnern eine Kurkarte mit dem in Absatz 2 genannten Mindestinhalt ausstellt.
- e) entgegen § 13 Absatz 4 nicht den Kurbeitrag spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abführt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 7 vereinbart ist.
- f) entgegen § 13 Absatz 6 auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Cuxhaven das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- g) entgegen § 12 Absatz 3 die Aufnahme der beitragsrelevanten Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und belegt (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kurbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 27.03.2003 sowie die Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 21.06.2001 außer Kraft.

Cuxhaven, den 03. September 2009

Stadt Cuxhaven

(LS)

Arno Stabbert

Oberbürgermeister